

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 234.

Sonnabend, 8. Oktober 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Verkäufers bis vor mittig 9 Uhr ohne Gebühr.
Druck- und Verlagsanstalt von Rieger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Donnerstag, den 18. Oktober 1910,
vormittags 11 Uhr,

wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft
öffentliche Bezirksauschuss-Sitzung
abgehalten.

Großenhain, am 7. Oktober 1910.
285 f. A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 11. Oktober 1910, vorm. 10 Uhr

soll im Auktionslokal hier 1 Dynamomaschine gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 6. Oktober 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Stellenvermittler-Taxen.

Auf Grund von § 5 des am 1. Oktober 1910 in Kraft getretenen Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 und § 2 der Ausführungsverordnung dazu vom 27. August 1910 hat der Rat beschlossen, die den gewerbmäßigen Stellenvermittlern in Riesa aufkommenden Gebühren wie folgt festzusetzen:

Es sind zu zahlen für die Vermittelung von:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Oberschweizern | 10 M. |
| 2. Wägen, Schirmeisern | je 6 M. 50 Pfg. |
| 3. Grobknächten, Grobmägden, Wirtschaftern, Wirtschaftserinnen, Hausdienern, Köchinnen, Kutschern | je 6 M. |
| 4. Mittelknächten, Mittel-, Haus-, Bei- und Schweinemägden, Stützen, Kellnerinnen, Kellnern, Wirtschaftsmägden, Blättmännern, Schweizern, Arbeiter- und Drescherfamilien | je 5 M. |
| 5. Kleinknächten, Kleinmägden, Pferdejugen, Studien-, Küchen-, Zimmer- und Hausmägden, Behilfen | je 4 M. |
| 6. Kindermägden | 3 M. 50 Pfg. |
| 7. Osterjungen, Ostermägden, Tagelöhnern, Ernteknächten, Kinderfrauen, Erntemägden, Ochsen-, Küchjungen, Hausburschen, Unterschweizern und Laufburschen | je 3 M. |

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden.

Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftskonten der Vermittler an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Haft wird bestraft, ein Stellenvermittler, der die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet oder sich außer den tagmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gemäßen oder versprochen läßt.

Riesa, am 8. Oktober 1910.

Der Rat der Stadt Riesa.

J. V. Riedel, Stadtrat.

R.

Die Landrenten auf den Termin Michaels d. J. und die Brandversicherungsbeträge auf den 2. Termin, letztere nach 1 Pf. für die Gebäudeinheit, sind bis zum

11. Oktober d. J.,

die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer je auf den 2. Termin d. J. sind bis zum

21. Oktober d. J.,

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Mit der Einkommensteuer auf den 2. Termin sind von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwands der Handels-, wie auch der Gewerbesteuern in Dresden Beiträge zu erheben und zwar für die Handelskammer nach 2 Pf. und für die Gewerbesteuern nach 3 Pf. auf jede Mark desjenigen Steuerjahres, der nach dem im Einkommensteuergesetz enthaltenen Tarife auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingestrichelte Einkommen entfallen würde.

Besondere Zufertigungen über diese Beiträge werden nach bestehender Vorschrift nicht ausgegeben.

Bis Ende Oktober d. J. wird an den Werktagen, außer Sonnabends, unsere Steuerkasse auch nachmittags von 3—4 Uhr für den Verkehr geöffnet sein.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. September 1910.

J. V. Riedel, Stadtrat.

R.

Freibank Glaubitz.

Morgen Sonntag von vormittag 6—8 Uhr kommt Schweinefleisch, gekocht, Pfund 40 Pf., zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 8. Oktober 1910.

—* Piazmusik spielt bei günstigem Wetter am 9. Oktober 1910 von 11⁰⁰ bis 12⁰⁰ mittags auf dem Kaiser Wilhelmplatz das Trompetekorps des 6. Feldart. Regiments Nr. 68 nach folgendem Programm: 1. "Mit Ehrenlauf und Schwertern", Marsch v. Blohn. 2. Ouverture z. Op. "Pique-Dame" v. Suppé. 3. "Ganz allerliebste", Walzer v. Waldteufel. 4. Polpourri a. d. Op. "Margarethe" (Faust) v. Gounod. 5. "Gold-Ähren", Intermezzo v. Grep.

—* Die Ballon-Wettfahrt, die morgen anlässlich der Anwesenheit der Teilnehmer am Deutschen Luftschiffertag in Nürnberg stattfindet, dürfte in der vierten Nachmittagsstunde ihren Anfang nehmen. Sofort nach Eintreffen der Gäste, deren Sonderdampfer Dresden, wie schon erwähnt, 1,25 Uhr verläßt, werden die Ballons "Geyden I" und "Elbe" aufsteigen. Sodann wird mit der Füllung der Ballons "Geyden II", "Riesa" und "Elbe" begonnen, die etwa eine Stunde später aufsteigen. Mit der Wettfahrt ist auch die Laufe der Ballons "Riesa" und "Geyden II" verbunden.

—* Der Elektrizitätsverband Gröbba wird, wie uns von informierter Seite geschrieben wird, in nächster Zeit seinen Tarif herausgeben. Bei der Größe und Eigenart des Gröbbaer Unternehmens dürfte von allen Seiten den Entschuldigungen des Vorstandes mit einiger Spannung entgegenzusehen werden und wir glauben daher im Sinne unserer Leser zu handeln, wenn wir über das Berichteten, was wir gehört haben. Bei der Beleuchtung will man für alle Anschlüsse mäßigen Umfangs recht bequeme und wohlfeile Bedingungen stellen, um auch dem kleinen Manne die Wohlthaten des elektrischen Lichtes zugänglich zu machen. Wer eine 32kerzige Metallfadenlampe oder zwei solche Lampen mit einem sogenannten Wechselschalter anschließt, der bewirkt, daß entweder die eine oder die andere Lampe brennt, soll da-

her monatlich, sofern er die Lampen ordnungsmäßig nur brennt, wenn er wirklich Beleuchtung braucht, Mk. 1,20 bezahlen, das dürfte sehr billig sein; man will aber sogar soweit gehen, daß man am 1. Juni und am 1. Juli mit Rücksicht darauf, daß im Hochsommer ja so gut wie gar kein Licht gebraucht wird, nichts erhebt. Da in untergeordneten Räumen Lampen mit geringerer Leuchtkraft genügen, so sollen unter Umständen dort an Stelle einer 32kerzigen Lampe zwei 16kerzige Lampen benutzt werden dürfen. Derartige Pauschalzahlungen will man auch dann gestatten, wenn zwei, drei oder vier unabhängige 32kerzige Lampen oder zweimal je 2 Lampen mit Wechselschalter angeschloffen werden. In dem Falle beträgt die Monatsgebühr Mk. 2,40, Mk. 3,60 oder Mk. 4,80. Straßenlampen werden bei halbnächtiger Benutzung je Mk. 16,—, bei ganznächtiger Benutzung je Mk. 24,— kosten. Ausgebehntere Lichtanlagen erhalten Elektrizitätszähler; bei ihnen werden pro Kilowattstunde Verbrauch 40 Pfg. berechnet und bei mehr als 600 Benutzungsstunden Rabatte gewährt. Die kleinen Motoren sollen mit Zeitzählern versehen werden, die die Benutzungzeit feststellen. Eine Betriebsstunde eines 1 PS.-Motors kostet 20 Pfg.; die eines 1/2 PS.-Motors 10 Pfg. Größere Motoren werden mit Kilowattstundenzählern ausgerüstet werden und es wird für sie die Kilowattstunde mit 20 Pfg. als Grundpreis berechnet werden, während von der 601ten Benutzungsstunde an Ermäßigung des Preises eintritt. Für Großabnehmer kommen Sonderverträge in Betracht, bei denen unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse ganz erheblich billigere Preise gewährt werden können. Selbstverständlich müssen die dabei eintretenden Preisnachlässe einen sachlich und wirtschaftlich zu begründenden Sinn haben, der meist darin zu finden ist, daß die langen Benutzungzeiten der Motoren in solchen Anlagen eine sehr viel bessere Ausnutzung der hergestellten Anschlußleitungen gestatten als andere Anschlüsse. Schließlich ist noch im Tarif die miethweise Ueberlassung von Motoren vorgesehen und zwar zu sehr mäßigen

Preisen. Es kostet z. B. die Ueberlassung eines 1 PS.-Motors monatlich Mk. 4,—, die eines 5 PS.-Motors Mk. 8,50.

—* Die 3. Strafkammer des Dresdner Rgl. Landgerichts verhandelte gegen den Arbeiter Karl Ernst Neumüller wegen Unterschlagung. Der am 20. Juni 1865 in Neucunnersdorf geborene, in Poppitz bei Riesa wohnende Angeklagte war Raffierer bei dem Verbande Baugewerkschaftsarbeiter Deutschlands (Bezirk Riesa und Umgegend). Neumüller ist beschuldigt, in dieser Stellung seit 1. April 1908 bis 10. April dieses Jahres nach und nach mindestens 528 Mk. 90 Pfg. Beiträge unterschlagen zu haben. Neumüller stellte das ihm zur Last gelegte Vergehen in Abrede. Nach dem Ergebnis der mehrfachen Beweisaufnahme sah das Gericht für festgestellt an, daß er aber mindestens 1000 Mk. Verbandsgelder rechtswidrig im eigenen Nutzen veräußert hat. Die Behauptung Neumüllers, es seien ihm Beträge abhanden gekommen, wies das Gericht als widerlegt zurück. Im Hinblick auf die hohe Summe und den groben Vertrauensmißbrauch wurde Neumüller zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, auch der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3jährige Dauer für verlustig erklärt.

—* Die den Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71 zum Besuche der deutsch-französischen Schlachtfelder zugestandene Vergünstigung, daß zur Einsahrt nach und zur Rückfahrt von den Schlachtfeldern auch Militärfahrkarten für einzelne Teilstrecken ausgegeben werden, haben die beteiligten Deutschen Eisenbahnverwaltungen wieder aufgehoben. Militärfahrkarten für Teilstrecken werden daher nur noch verabfolgt beim Ziehen durchgehender Tarifzüge für die Hinreise nach den Ausgabestationen der durchgehenden Militärfahrkarten und für die Rückreise von diesen Stationen nach der Heimatstation.

—* Die Lose der Geld-Lotterie zum Besten der Königl. Carolin-Gedächtnis-Stiftung finden sehr schnellen Absatz. So kaufte z. B. eine ältere Dame, um die Zwecke

Das gute Riebeck-Bier.